



28 -11- 1996

1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

V/Schreiben vom

V/Ref.

U/Ref.

Beilagen

27.229/II/PD

27.184/D/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Geschäftsführer,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 27. Juni 1996 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) zwei gegen ITT Promedia gerichtete Klagen untersucht, die auf folgenden Fakten beruhen::

- Zusendung einer in Französisch abgefaßten Bestätigung einer kostenlosen Eintragung in die Gelben Seiten an einen deutschsprachigen Einwohner von Rocherath,
- Veröffentlichung einer nur in Französisch abgefaßten Annonce im Grenz-Echo.

Die SKSK ist der Ansicht, daß es sich in beiden Fällen um aus der gewerblichen Tätigkeit von Promedia herrührende Fakten handelt, die daher nicht unter den Anwendungsbereich der durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten fallen.

Daher ist die SKSK der Ansicht, daß beide Klagen zwar zulässig, jedoch nicht begründet sind.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an die Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

[REDACTED]